

Jugendhilfeplan: Tageseinrichtungen für Kinder – 11. Fortschreibung, April 2010

Gliederung

	Einleitung	3
1	Kinderbildungsgesetz	
1.1	Kindpauschalen	5
1.2	Personal	6
1.3	Umgang mit Rücklagen	6
1.4	Finanzielle Auswirkungen des KiBiz für Bergkamen	7
1.5	Anteilige Übernahme der Trägerkosten durch die Stadt Bergkamen	7
1.6	Haushaltssicherungskonzept	8
2	Demografische Entwicklung	
2.1	Entwicklung der Geburtenjahrgänge	9
2.2	Neue Wohnbebauung	9
2.3	Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen 3 - 5 Jahre	9
2.3.1	Zweites Schulrechtsänderungsgesetz	10
2.4	Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen U3	10
2.4.1	Kinderförderungsgesetz KiföG	10
2.4.2	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013	10
2.5	Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen	11
3.	Einrichtung von Betreuungsplätzen U3	
3.1	Das Investitionsprogramm des Landes	12
3.2	Investitionsbedarf bis 2013 in Bergkamen	12
3.3	Ergebnisse der Trägergespräche	12
3.4	Vorläufige Meldungen zum Investitionsprogramm	13
3.4.1	Katholische Kirche	13
3.4.2	Evangelische Kirche	13
3.4.3	Arbeiterwohlfahrt	13
3.4.4	Stadt Bergkamen	14
3.4.5	Tagespflege	14
3.5	Umwandlung und Rückbau von Kindergartengruppen	15
4.	Familienzentren / Einrichtungen im sozialen Brennpunkt	
4.1	Familienzentren	16
4.2	Einrichtungen im sozialen Brennpunkt	16

5.	Buchungsverhalten der Eltern	
5.1	Betreuungszeiten	17
5.2	Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt	18
6.	Neufassung der Elternbeitragsatzung	
6.1	Elternbeiträge im KiBiz	19
6.2	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen....in Bergkamen	19
6.3	Eckpunkte der neuen Beitragsstruktur in Bergkamen	19
6.4	Die neuen Elternbeitragstabellen	20
6.5	Beitragsgrenzen im neuen Beitragsmodell	21
6.6	Elternbeitragsaufkommen	21
6.7	Betreuungsstunden	22
7.	Besondere Betreuungsformen	
7.1	Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	23
7.1.1	Betreuungsformen	23
7.1.2	Antragsverfahren	23
7.1.3	Höhe der Förderung	23
7.1.4	Bedarf nach integrativen Plätzen in Bergkamen	24
7.2	Betreuung von Schulkindern	24
7.2.1	Förderung von Hortgruppen aus Landesmitteln ab dem Jahr 2008	24
7.2.2	Schulkindbetreuung außerhalb einer Hortgruppe	25
7.3	Spielgruppen / Mutter – Kind - Gruppen	25

Einleitung:

Die Kindergartenlandschaft wird sich in den nächsten Jahren verändern. Ursächlich für diese Veränderung sind die demografische Entwicklung, eine veränderte Bedarfsnachfrage und neue gesetzliche Regelungen, die den Kindergarten und die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3) betreffen.

Die Kinderzahlen, die auch in der Stadt Bergkamen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind, werden sich auf geringerem Niveau stabilisieren. Gemäß aktueller Bevölkerungsprognose werden die Kinderzahlen pro Geburtsjahrgang in den nächsten Jahren relativ konstant bei rund 400 Kindern liegen. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist zukünftig nur noch kleinräumig und zeitlich befristet im Zusammenhang mit neuer Wohnbebauung zu erwarten.

Bei einer momentanen Nachfrage zwischen 90% und 100% pro Jahrgang werden für die Versorgung der Kinder im Kindergartenalter (3-5 Jahre) in den nächsten Jahren zwischen 1.050 und 1.170 Plätze in Tageseinrichtungen benötigt. Das Jugendamt legt in dieser Fortschreibung eine Nachfrage von 95% pro Jahrgang zugrunde, was bei ebenfalls angenommenen 390 Geburten pro Jahre einen rechnerischen Platzbedarf von rund 1.110 Plätzen (3-5 Jahre) bedeuten würde.

Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr soll ab 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege bestehen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs hält das Land zurzeit eine Versorgung von 32% aller Kinder U3 für ausreichend. Um dieses Quote zu erreichen, müssten in Bergkamen rein rechnerisch 375 Plätze U 3 (32% von 1.170 Kindern) bis 2013 geschaffen werden, davon wiederum 263 (70%) in Tageseinrichtungen und 112 in Tagespflege.

Aufgrund der bisherigen Nachfrageentwicklung und in Abstimmung mit den Trägern der Tageseinrichtungen geht das Jugendamt in der 11. Fortschreibung von einem Bedarf von rund 300 Plätzen aus, davon rund 200 in Tageseinrichtungen und 100 in Tagespflege. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 39% bei den ein- und zweijährigen Kindern (für die der Rechtsanspruch gilt) und von 26% bezogen auf alle Kinder U3.

Sofern sich in den nächsten Jahren Abweichungen von dieser Annahme ergeben, sollen sie im Zuge der nächsten Fortschreibungen des Jugendhilfeplans „Tageseinrichtungen für Kinder“ berücksichtigt werden.

Zurzeit sind die meisten Bergkamener Tageseinrichtungen auf die dauerhafte Betreuung von Kindern U 3 konzeptionell und räumlich nur bedingt eingerichtet. Es fehlen u.a. Schlafräume, Wickelräume und zusätzliche Funktionsräume. Die Hälfte der Bergkamener Einrichtungen verfügt noch nicht einmal über Gruppennebenräume, vielen Einrichtungen fehlt der Mehrzweckraum, die Sanitäreinrichtungen sind veraltet. Die Träger der Bergkamener Tageseinrichtungen haben deshalb in Abstimmung mit dem Bergkamener Jugendamt eine Reihe von Investitionsmaßnahmen beschlossen, um in den Bergkamener Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Betreuung von Kindern U3 bis Ende 2013 zu schaffen.

Das mit den Trägern abgesprochene bisherige Investitionsprogramm umfasst Maßnahmen im Umfang von rund 2,5 Mio. Euro, von denen das Land bis zu 90% übernimmt. Die restlichen 10% müssen von den Trägern der Tageseinrichtungen übernommen werden. Anfang 2010 lagen für dreizehn bis dahin gestellte Förderanträge Bewilligungsbescheide des Landes in Höhe von 1.300.000,00 € vor.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) führt bei den Kommunen zu deutlichen finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen. Die Gesamtbetriebskosten für das KiBiz – Jahr 2010/2011 werden bei 8.352.800 € liegen, was gegenüber dem GTK - Ansatz von 2007/2008 einen Anstieg von rund 1,36 Mio. Euro (+ 18,6 %) bedeutet.

Gem. KiBiz beträgt der Trägeranteil bei den kirchlichen Trägern 12% und bei den sonstigen freien Trägern 9 %. Der Trägeranteil der AWO als sogenannter „armer Träger“ wurde bisher vollständig von allen Jugendämtern im Kreis Unna übernommen. Aufgrund eines Antrages der beiden Kirchen hat der Rat der Stadt Bergkamen 2008 die Übernahme der anererkennungsfähigen Betriebskosten in Höhe von bis zu 3 % bei den konfessionellen Trägern beschlossen. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts, das die Stadt Bergkamen 2010 beschlossen hat, sollen die freiwilligen Zuwendungen an die freien Träger ab 2011 um rund 1/3 gekürzt werden.

Nachdem das KiBiz zu deutlichen Mehrbelastungen für die Stadt Bergkamen geführt hat, hat der Rat der Stadt Bergkamen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts ebenfalls beschlossen, einen Teil der Mehrbelastungen durch eine moderate Anpassung der Elternbeiträge an die Eltern weiterzugeben. Durch die Einführung einer neuen Beitragsstaffelung soll die Beitragserhöhung sozial ausgewogen erfolgen. Der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten wird 2010 / 2011 wahrscheinlich rund 14 % betragen. Ohne die vom Rat beschlossenen neuen Beitragsänderungen wäre die Quote des Elternbeitragsaufkommens auf 9,5 % gefallen. Mit rund 14 % bewegt sich die Stadt Bergkamen weiterhin deutlich unter der vom Land angenommenen Beitragsquote von 19 %.

Parallel mit der Einführung des KiBiz hat das Land die Einrichtung von Familienzentren beschlossen. Zurzeit haben fünf Bergkamener Tageseinrichtung die Zertifizierung erhalten, eine weitere Einrichtung schließt das Zertifizierungsverfahren 2010 ab. Die Standorte der verbleibenden drei Familienzentren hat der Jugendhilfeausschuss am 27.01.2010 festgelegt.

Drei Bergkamener Tageseinrichtungen erhielten im Kindergartenjahr 2009/2010 einen Zuschuss als sogenannte „Einrichtungen im Sozialen Brennpunkt“.

Die Betreuung von Schulkindern in Bergkamen ist zukünftig nur noch im Hort der Friedenskirche, Schulstraße möglich. Ansonsten wird die Betreuung neu aufgenommenen Schulkinder in Tageseinrichtungen nicht mehr vom Land gefördert.

Die vermehrte Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen führt zu einer sinkenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Spielgruppen und Mutter-Kind-Gruppen. Obwohl nicht explizit als „Betreuungsform“ genannt, leisten die Spielgruppen seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Betreuung jüngerer Kinder (U3/U2). Das Jugendamt hat deshalb grundsätzlich ein Interesse daran, die Spielgruppen zu erhalten.

1. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Die NRW-Landesregierung hat in 3. Lesung am 25.10.2007 das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz „KiBiz“) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII beschlossen. Das Gesetz ist unter dem 16.11.07 bekannt gemacht worden (GV.NRW.2007 S 462). Die Neuregelung trat zum 01.08.2008 in Kraft. Das KiBiz setzt einen Schwerpunkt beim Bildungsauftrag der Kindertagesstätten, ordnet deren innere Struktur und regelt die Finanzierung neu.

1.1 Kindpauschalen

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird ab dem 01.08.2008 gem. § 19 KiBiz in Form von Pauschalen für jedes in einer Tageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Höhe der Kindpauschalen ist abhängig von der Betreuungszeit, die von den Eltern gewählt wurde und von der Gruppenform, in der das Kind in der Tageseinrichtung betreut wird. Die in den Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppenformen und Betreuungszeiten werden gem. § 21 KiBiz zukünftig nicht mehr allein durch die Träger der Tageseinrichtungen sondern – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit – von der örtlichen Jugendhilfeplanung festgelegt.

Die Eltern können zwischen drei Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) wählen und schließen hierüber mit der Tageseinrichtung einen entsprechenden Vertrag ab. Der Vertrag bindet Eltern und Einrichtungen für ein Kindergartenjahr. Die Träger der Tageseinrichtungen können entsprechend der von den Eltern gewählten Betreuungsstunden und in Abstimmung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung drei Gruppentypen bilden:

- Gruppenform I für 20 Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II für 10 Kinder unter drei Jahren
- Gruppenform III für Kinder von drei Jahren und älter für 25 Kinder für die Betreuungszeiten 25 und 35 Stunden bzw. 20 Kinder bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden

Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen wird das Alter zu Grunde gelegt, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahrs erreicht haben. Aus den drei Gruppentypen und den drei Betreuungszeiten ergeben sich insgesamt 9 Kindpauschalen, die in der Anlage zu Artikel I § 19 KiBiz tabellarisch aufgelistet sind:

	Wöchentliche Betreuungszeit	Gruppen- form I	Kind- Pauschale	Gruppen- form II	Kind- Pauschale	Gruppen- form III	Kind- pauschale
a	25	20 Kinder	4.418,33	10 Kinder	9.108,94	25 Kinder	3.260,91
b	35	20 Kinder	5.920,39	10 Kinder	12.221,97	25 Kinder	4.353,07
c	45	20 Kinder	7.592,50	10 Kinder	15.675,08	20 Kinder	6.976,53

- Für die integrative Betreuung von Kindern erhalten die Träger den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale der Gruppenform III b für maximal vier Kinder.
- Für eingruppige Einrichtungen und Tageseinrichtungen in sogenannten „sozialen Brennpunkten“ wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15.000,00 €, für zertifizierte Familienzentren eine Pauschale von 12.000,00 € zusätzlich gewährt.

Alle relevanten Daten müssen dem Land bis spätestens zum 15. März schriftlich gemeldet werden und bilden die Berechnungsgrundlage für die Bezuschussung der Träger. Meldungen, die nach dem vorgenannten Stichtag eingehen, werden vom Land zunächst nicht berücksichtigt. Dies trifft auch für die Kinder zu, die sich im laufenden Kindergartenjahr bei den Tageseinrichtungen melden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Die Systematik des KiBiz berücksichtigt Kinder, die nach dem Stichtag 15.03. gemeldet werden, erst bei der Abrechnung des vollendeten Kindergartenjahrs. Über- und Unterschreitungen zwischen den gemeldeten Daten und der (späteren) tatsächlichen Inanspruchnahme werden gem. § 19 Abs. 3 KiBiz vom Land bei Festsetzung der endgültigen Zahlungen allerdings nur berücksichtigt, „wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v.H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen“.

1.2 Personal

Durch das Inkrafttreten des KiBiz haben sich auch die Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz in den Tageseinrichtungen für Kinder grundlegend geändert. Maßgeblich für die Personalstunden der Einrichtungen sind nicht mehr die am Nachmittag betreuten Kinder, sondern die von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten in Verbindung mit der Zuordnung der Kinder zu den Gruppentypen I bis III. Grundlage hierfür ist die „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs.2 Nr.3 KiBiz“, die seit dem 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Neu ist weiterhin, dass die Leitung einer Tageseinrichtung nur ab einer gewissen Einrichtungsgröße vollständig von der Gruppenarbeit freigestellt ist. Ansonsten wird die Leitung nur anteilig (=20% der Öffnungszeiten pro Gruppe) freigestellt. Auch die Leitung mehrerer Tageseinrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft ist gem. § 5 Abs. 3 der Personalvereinbarung möglich.

Gem. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung orientiert sich der Personaleinsatz in den Einrichtungen an den Beschreibungen der neun Gruppenformen, die in der Anlage zu § 19 KiBiz aufgelistet sind. In Form einer Tabelle sind den neun Kindpauschalen jeweils Fachkraft- bzw. Ergänzungskraft - Stunden zugeordnet, so beispielsweise für den Gruppentyp III b (25 Kinder von 3 Jahren und älter / 35 Stunden):

- 38,5 Fachkraftstunden
- 38,5 Ergänzungskraftstunden
- 7 Stunden Freistellung der Leitung
- 7 sonstige Fachkraftstunden

Das Gesamtstundenkontingent einer Einrichtung errechnet sich aus der Addition der Personalstunden in den gebildeten Gruppen. Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehene Personalstunden geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

1.3 Umgang mit Rücklagen

Mittel aus den Pro-Kopf-Pauschalen, die von den Trägern nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt werden, müssen einer Rücklage zugeführt werden. Sofern auf Grundlage des GTK bei den Trägern noch „alte“ Rücklagen (§ 2 Abs. 4 Betriebskostenverordnung) bestehen, dürfen diese gem. § 27 Abs. 4 KiBiz bis zum Ende des Kindergartenjahrs 2012/2013 für Aufgaben nach dem KiBiz verwendet werden, sofern die KiBiz – Mittel nicht ausreichen.

Spätestens zu Beginn des Kindergartenjahrs 2013/2014 werden die dann noch verbleibenden Rücklagen auf Grundlage des GTK mit den Zuschüssen gem. KiBiz §§ 20 und 21 verrechnet und somit aufgelöst. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können auf Antrag darüber hinaus von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem GTK und dem Kindergartengesetz befreit werden, „wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden“ (§ 27 Abs. 3 KiBiz).

1.4 Finanzielle Auswirkungen des KiBiz für Bergkamen

Durch die Einführung des KiBiz entstehen für Land und Kommunen höhere Kosten, während die anderen Träger entlastet werden. Gegenüber 2007 (letztes ganzes GTK – Jahr) erhöhen sich die Kosten der Stadt Bergkamen erheblich. Nur durch eine Neugestaltung der Elternbeiträge konnten die Mehrbelastungen teilweise kompensiert werden. Ohne Berücksichtigung der Elternbeiträge wäre der gesetzliche Anteil des Jugendamts (Auszahlungsbetrag abzüglich Landeszuschuss) gegenüber dem letzten GTK - Jahr 2007/08

08/09 um 413.945 €
10/11 um 635.200 € gestiegen.

Kostenentwicklung in Bergkamen	GTK 07/08	KiBiz 08/09	KiBiz 09/10	KiBiz 10/11
Gesamtbetriebskosten	6.993.100	7.978.200	8.332.000	8.352.800
- Trägeranteile anderer Träger	849.800	696.710	726.500	722.200
Auszahlungsbetrag Jugendamt	6.143.300	7.281.490	7.605.550	7.630.600
- Landeszuschuss	2.075.900	2.800.145	2.924.000	2.928.000
- Elternbeiträge	760.000	1.045.000	1.065.000	1.180.450
Gesetzlicher Anteil Jugendamt	3.307.400	3.436.345	3.616.550	3.522.150
+ Freiwillige Übernahme Trägeranteile	527.300	344.150	367.100	366.200
Kosten Jugendamt	3.834.700	3.780.495	3.983.650	3.888.350

2010/2011 erwartet das Jugendamt Elternbeiträgen in Höhe von 1.180.450 €. Dies entspricht einem Anteil von rund 14 % an den Gesamtbetriebskosten von 8.352.800 €. Das Land geht von einem durchschnittlichen Elternbeitragsaufkommen von 19% aus.

1.5 Anteilige Übernahme der Trägerkosten durch die Stadt Bergkamen

Mit dem Kinderbildungsgesetz hat der Landtag NRW eine Veränderung der Trägeranteile an den Gesamtbetriebskosten beschlossen. Der Anteil der kirchlichen Träger an den Gesamtbetriebskosten verringert sich gem. § 20 und § 21 KiBiz ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 von 20 % auf 12 %, während sich der Anteil des Landes von 30,5 % auf 36,5 % erhöht:

Verteilung der Betriebskosten gem. KiBiz

Träger	Kirchliche Träger	Sonstige Freie Träger	Öffentliche Träger
Trägeranteil	12,0 %	9,0 %	
Anteil Land	36,5 %	36,0 %	30,0 %
Elternbeiträge	19,0 %	19,0 %	19,0 %
Anteil Kommune	32,5 %	36,0 %	51,0 %

Der Trägeranteil bei „anderen freien Trägern“ wurde auf 9 % festgelegt, wobei im Kreis Unna die Trägeranteile der AWO als sogenannter „armer Träger“ bisher vollständig von den Jugendämtern übernommen wurden.

Mit Schreiben vom 26.05. bzw. 27.05.2009 haben der Kirchenkreis Unna und der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr - Mark die Übernahme von 3 % des gemäß KiBiz verbleibenden

Trägeranteils für 8 evangelische und die 4 katholische Tageseinrichtungen in Bergkamen beantragt. Die Kirchen begründeten ihren Antrag damit, dass der durch die Einführung des KiBiz bedingte Anstieg der Gesamtbetriebskosten zu einer deutlichen Mehrbelastung der kirchlichen Träger führt. Beide Kirchen sahen sich nicht in der Lage, diesen Anstieg innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Budgets aufzufangen, so dass bei unveränderter Finanzierung die Schließung von Gruppen und Einrichtungen (bei der ev. Kirche in der Größenordnung von 150 Plätzen und bei der katholischen Kirche von 100 Plätzen) unvermeidbar sei.

Da das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet ist, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sicherzustellen und kurzfristig keinen Ersatz für 250 Plätze in Tageseinrichtungen schaffen konnte, hat der Rat der Stadt Bergkamen ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 die Übernahme eines Trägeranteils für die evangelischen und katholischen Tageseinrichtungen in Höhe von 3 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten beschlossen, sowie die Übernahme der vollständigen Trägerkosten für die Tageseinrichtungen der AWO - Unterbezirk Unna. Somit kommt es für das Kindergartenjahr 2010/2011 zu folgender tatsächlicher Verteilung der Betriebskosten in Bergkamen und in den anderen Kommunen im Kreis Unna, deren Räte weitgehend ähnliche Beschlüsse gefasst haben:

Tatsächliche Verteilung der Gesamtbetriebskosten in Bergkamen

	Kirchliche Träger	Sonstige Freie Träger	Öffentliche Träger
Trägeranteil	9,0 %	0,0 %	
Anteil Land	36,5 %	36,0 %	30,0 %
Elternbeiträge *	14,0 %*	14,0 %*	14,0 %*
Anteil JA Bergk.	40,5 %	50,0 %	56,0 %

* erwartete Elternbeiträge 2010/2011

1.6 Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmendaten hat der Rat der Stadt Bergkamen am 18.03.2010 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Das Haushaltssicherungskonzept sieht ab 2011 Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen in Höhe von 100.000 € vor. Darüber hinaus sollen die von der Stadt Bergkamen bisher freiwillig übernommenen Trägeranteile der freien Träger in Höhe von rund 360.000 € ab dem KiBiz-Jahr 2011/2012 um rund 1/3 reduziert werden. Bisher übernimmt die Stadt Bergkamen 9% der Trägeranteile der AWO und bis zu 3% der Trägeranteile bei den beiden kirchlichen Trägern. Das Haushaltssicherungskonzept sieht 2011 eine Reduzierung um 50.000 € und ab 2012 um 120.000 € vor.

Um die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Minderausgaben in Höhe von 120.000 € zu erreichen, werden mit den freien Trägern zurzeit auch andere Kosten senkende Maßnahmen erörtert. Gem. § 19 Abs. 3 KiBiz besteht z.B. die Möglichkeit, die Zahl der Plätze und die Verteilung der Betreuungszeiten für jede Einrichtung (in Abstimmung mit den Trägern) für jedes Kindergartenjahr durch die Jugendhilfeplanung festlegen zu lassen.

2. Demografische Entwicklung

2.1 Entwicklung der Geburtenjahrgänge

Die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Bergkamen geht davon aus, dass 2010 mit rund 400 Kindern pro Jahrgang das Ende des Geburtenrückgangs erreicht ist und die Zahl der Kinder pro Geburtsjahrgang in den nächsten Jahren relativ konstant bei etwa 400 Kindern liegen wird. Das Jugendamt geht für die Bedarfsermittlung ab 2010 von einer Jahrgangsgröße von 390 Kindern aus. Nachfolgend ist die bisherige Entwicklung der Geburtsjahrgänge (Stichtag 31.12.09) dargestellt.

	2009	2008	2007	2006	2005	2004
MN	90	103	90	94	102	111
MS	59	62	72	66	60	98
OW	24	23	25	22	22	22
OO	75	86	77	71	84	81
OV	27	34	33	25	24	41
RW	6	12	12	8	14	16
RO	36	45	41	46	37	59
WE	70	78	70	74	69	93
BK	387	443	420	406	412	521

2.2 Neue Wohnbebauung

Der neue Flächennutzungsplan sieht für Bergkamen – ohne die Wasserstadt Oberaden - noch rund 25 ha Wohnbaufläche vor. Rund 10 ha davon im Stadtteil Weddinghofen (Am Hauptfriedhof / Berliner Straße, Häupenweg / Weddinghofer Straße), 6,5 ha in Oberaden (Hermann-Stehr-Straße, Am Kreiloh) und 6,7 ha in Bergkamen-Mitte (BK 110, Nordfeld).

Das Jugendamt geht zurzeit davon aus, dass die in den vorgenannten Baugebieten vorgesehenen rund 600 Wohneinheiten nach und nach entstehen werden und deshalb keine zusätzlichen Plätze in Tageseinrichtungen notwendig werden. Sofern die Wasserstadt realisiert werden kann, wird es im Stadtteil Oberaden zu einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen 3-5 Jahren und U3 kommen, der mit den momentan vorhandenen Einrichtungen nicht abgedeckt werden kann und zeitlich befristete Übergangslösungen erforderlich macht.

2.3 Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen 3 - 5 Jahre

Durch die schrittweise Vorverlegung des Einschulungsalters (zweites Schulrechtsänderungsgesetz) werden für die sechsjährigen Kinder ab 2014 keine Plätze in Tageseinrichtungen mehr benötigt. Bei der Berechnung des Bedarfs an Plätzen in Tageseinrichtungen für die Kinder 3-5 Jahre werden dann nur noch 3 ganze Jahrgänge zu berücksichtigen sein.

2.3.1 Zweites Schulrechtsänderungsgesetz

Der Landtag des Landes NRW hat am 27.06.06 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Gem. § 35 Abs. 1 beginnt die Schulpflicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015. Bis dahin gilt die Übergangsregelung des Artikels 7, wonach abweichend von der Regelung des § 35 Abs. 1 statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung folgende Stichtage gelten:

zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August

zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August
zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September
zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober
zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November
zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich - unter Berücksichtigung des zweiten Schulrechtänderungsgesetzes und der aktuellen EWO-Daten der Bedarf nach Betreuungsplätzen (3-5 Jahre) in den Bergkamener Stadtteilen verändern wird.

	09 / 10	10 / 11	11 / 12	12 / 13	13 / 14	14 / 15
MN	319	323	313	299	298	283
MS	224	231	215	204	193	181
OW	70	76	76	76	76	72
OO	267	259	255	250	249	236
OV	96	96	98	98	92	86
RW	40	39	36	31	30	28
RO	146	144	141	130	123	116
WE	257	244	239	230	230	218
Plätze 3-5	1.419	1.412	1.372	1.318	1.290	1.220

2.4 Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen U3

2.4.1 Kinderförderungsgesetz KiföG

Mit dem Kinderförderungsgesetz, das am 16.12.2008 in Kraft getreten ist, wurde die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Betreuungsangebots insbesondere für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Gem. KiföG soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. August 2013 gelten. Bis dahin gibt es gemäß § 24a SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine objektive Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau der Plätze U3.

2.4.2 Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013

Was unter einem „bedarfsgerechten Ausbau“ der Plätze U3 zu verstehen ist, ist in der „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ festgelegt, die am 18.10.07 von den Vertretern des Bundes und der Länder unterzeichnet wurde. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren - ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 35% - bis Ende 2013 auszubauen. Während bundesweit von einer Nachfrage von 35% ausgegangen wird, wird in Nordrhein-Westfalen eine etwas geringere Versorgungsquote (32%) als ausreichend erachtet.

Wie sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen U3 in den nächsten Jahren tatsächlich entwickeln wird, ist allerdings noch völlig offen. Aus den bisherigen Fachdiskussionen lässt sich bisher nicht verlässlich ableiten, ob die für NRW angenommene bedarfsgerechte Bedarfsdeckungsquote von 32% eine realistische Größe ist, oder ob die tatsächliche Nachfrage 2013 deutlich größer oder kleiner ausfallen wird. Unstrittig ist allerdings, dass die Nachfrage nach Plätzen U3 in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird und auch davon abhängig ist, welchen Umfang und welche Qualität die Angebote U3 vor Ort haben.

In Bergkamen sollen - unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Träger der Tageseinrichtungen - bis Ende 2012 zunächst rund 300 Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geschaffen werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei 32% der ein- und zweijährigen Kinder

erfüllen zu können. Von den 300 Plätzen U3, sollen rund 70% (200) in Tageseinrichtungen und 30% (100) in Tagespflege geschaffen werden. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung entspricht eine Versorgungsquote von 26 % aller Kinder U3 zurzeit eher dem zu erwartenden Nachfrageverhalten in Bergkamen.

Zu Beginn des KiBiz – Jahres 2010/2011 stehen in Bergkamen rund 130 Plätze U3 in Tageseinrichtungen zur Verfügung. In Tagespflege wurden 2009 rund 80 Kinder U3 betreut, davon 50 Kinder regelmäßig und länger als ein Jahr.

Um bis zum 01.08.2013 den Rechtsanspruch erfüllen zu können, müssen mindestens noch weitere 120 Plätze U3 zusätzlich eingerichtet werden, davon rund 70 Plätze in Tageseinrichtungen und 50 Plätze in Tagespflege.

Das Jugendamt geht davon aus, dass zum 01.08.2013 der Großteil der Kinder U3 in der Gruppenform I - also zusammen mit über dreijährigen Kindern - betreut wird. Die Einrichtung der Gruppenform II, die lediglich 10 Kinder umfasst, da in ihr auch Kinder U2 betreut werden, ist bis 2013 an lediglich einem Standort vorgesehen. Unter diesen Annahmen müssen zur Schaffung von 70 Plätze U3 in Tageseinrichtungen 110 Plätze 3-5 Jahre in 10 Gruppen umgewandelt werden:

60 Plätze in der Gruppenform I = Umwandlung von 110 Plätzen in 10 Gruppen
 10 Plätze in der Gruppenform II = Zusätzliche Gruppe in vorhandenen Räumlichkeiten

Die Einrichtung von 50 zusätzlichen Plätzen in Tagespflege ist vom Verein „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ nicht ohne zusätzliches Personal zu bewerkstelligen. Zum einen ist die Werbung und Schulung neuer Tagesmütter sehr zeitintensiv, zum anderen hat die Nachfrage nach Tagespflegestellen – vor allem zur Randzeitenbetreuung – auch für andere Altersgruppen in den letzten beiden Jahren deutlich zugenommen.

2.5 Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der aktuellen EWO – Daten erwartet das Jugendamt in den nächsten 5 Jahren in etwa folgende Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen, wobei bei den Kindern 3-5 von einer Nachfragequote von 95% ausgegangen ist:

	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15
Platze 3-5	1.418	1.310	1.300	1.250	1.225	1.200
Plätze U3	100	135	150	180	200	200
Gesamt	1.518	1.445	1.450	1.430	1.425	1.400

3. Einrichtung von Betreuungsplätzen U3

3.1 Das Investitionsprogramm des Landes

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat mit Runderlass vom 09.05.08 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ erlassen. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder U3 in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 18.10.07 und dem 31.12.13 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Gymnastikraum, Personalraum, Sanitärbereich), sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 % der anerkannten Ausgaben.

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug). Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

20.000 € bei Neubaumaßnahmen

8.500 € bei Aus- und Umbaumaßnahmen

3.500 € bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen.

Gefördert werden auch Plätze in Kindertagespflege, wobei nur Tagespflegestellen gefördert werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen von ihm beauftragten Träger vermittelt worden sind. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung, wenn sie der Durchführung der Tagespflege dienen sowie die Anschaffung von Lern- und Sportmitteln sowie von Spielzeug. Die Pauschale beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro pro Tagespflegestelle).

3.2 Investitionsbedarf bis 2013 in Bergkamen

Um sich eine erste Übersicht zu verschaffen, hat das Jugendamt 2008 eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Raumprogramme in den Bergkamener Tageseinrichtungen gemacht. Ergebnis war, dass über die Hälfte der Bergkamener Tageseinrichtungen aufgrund eines überalterten Raumprogramms nicht die baulichen Voraussetzungen erfüllen, die das Landesjugendamt in seinen Empfehlungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern U3 formuliert hat. Die Hälfte der Einrichtungen verfügt über keine Gruppennebenräume, es fehlen separate Ruheräume und gruppenbezogene Räume zur Differenzierung der Arbeit. Viele Sanitäreinrichtungen sind zu klein und für den besonderen Pflegebedarf kleinerer Kinder nicht geeignet.

3.3 Ergebnisse der Trägersgespräche

Das Jugendamt hat deshalb Ende 2008 mit den Trägern der Bergkamener Tageseinrichtungen Gespräche geführt, um zu erfahren, in welchem Umfang die Träger das Investitionsprogramm des Landes in Anspruch nehmen wollen. Dabei zeigte sich, dass die Träger mit ihren Überlegungen unterschiedlich weit fortgeschritten sind und für einige Standorte noch keine abschließenden Planungen vorliegen. Alle Träger teilten aber die Einschätzung des Jugendamtes, dass die räumlichen Rahmen-

bedingungen in vielen Bergkamener Tageseinrichtungen verbessert werden müssen und dass das Investitionsprogramm des Landes hierzu genutzt werden soll. Die beiden konfessionellen Träger und die AWO sind deshalb auch bereit, den im Investitionsprogramm geforderten Eigenanteil von 10% an den Gesamtkosten aufzubringen.

3.4 Vorläufige Meldungen zum Investitionsprogramm

Dem MGFFI wurde auf Grundlage der ersten Gespräche Anfang 2009 mitgeteilt, dass in Bergkamen mindestens 260 Plätze U3 in Tageseinrichtungen und in Tagespflege geschaffen werden sollen. Da zu diesem Zeitpunkt für die meisten Tageseinrichtungen noch keine konkreten Pläne vorlagen, wurden die Kosten auf Basis der im Runderlass genannten Kopfpauschalen ermittelt. Die vom Jugendamt für Bergkamen angemeldeten Maßnahmen hatten ein Volumen von 2.566.656,00 €. Das tatsächliche Investitionsvolumen bis 2013 dürfte aber deutlich höher ausfallen, da zurzeit schon Förderbescheide für tatsächlich beantragten Maßnahmen in Höhe von 2.211.600,00 € vorliegen. Nach den bisherigen Absprachen sind folgende Maßnahmen von den Trägern der Tageseinrichtungen bis 2013 angestrebt:

3.4.1 Katholische Kirche

- Kita Pestalozzistraße: 6 Plätze bis 2013 eventuell durch Reduzierung einer Gruppe oder durch Anbau / Umbau, konkrete Planungen liegen noch nicht vor
- Kita Am Römerberg - 12 Plätze U3 durch Umbau in 2010,
- Familienzentrum Montessori – 12 Plätze durch Umbau 2012
- Kita Lindenweg - 6 Plätze U3 durch Reduzierung um eine Gruppe und Anbau 2011

3.4.2 Evangelische Kirche

- Kita Ebertstraße - 12 Plätze U3 durch Anbau in 2010
- Kita Büscherstraße - 9 Plätze durch Anbau in 2012
- Kita Preinstraße – Rückbau einer Gruppe 2010/2011, Ende 2011 Aufgabe des Standortes
- Familienzentrum Mittendrin – 12 Plätze durch An- und Umbau 2010, Erweiterung um 1 Gruppe (von Preinstraße) 2011
- Kita Rünther Straße - 9 Plätze U3 durch bauliche Erweiterung/Umbau 2012
- Kita Grüner Weg - 6 Plätze U3 durch Anbaumaßnahmen in 2011

3.4.3 Arbeiterwohlfahrt

- Familienzentrum August-Bebel-Straße - 12 Plätze U3 durch Erweiterung und Umbau in 2009, 2012 Schaffung von 5 weiteren Plätzen U2 (nur Einrichtungskosten)
- Kita Am Wiehagen / Lessingstraße - Schaffung von 12 Plätzen U3 bis 2012 durch Umbaumaßnahmen, wobei beide Einrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind
- Kita Stormstraße - 12 Plätze U3 in 2012 durch Umbau
- Kita Rünther Straße / Friedrich-Ebert-Platz - 18 Plätze U3, davon 12 am Standort Fr.-Ebert-Platz in 2009, wobei beide Einrichtungen organisatorisch zusammengefasst werden sollen
- Familienzentrum Vorstadtstrolche - 12 Plätze U3, 5 Plätze U2 durch Umbau 2012
- Kita Am Südhang - 12 Plätze U3 durch Anbau 2012

Auch wenn die vorgenannten Planungen mit den Trägervertretern grundsätzlich abgesprochen sind, müssen bis zur praktischen Realisierung auf Trägerseite noch eine Reihe von Detailfragen geklärt und die notwendigen Abstimmungsgespräche mit den Kirchengemeinden und Einrichtungen geführt werden.

3.4.4 Stadt Bergkamen

Für die drei städtischen Tageseinrichtungen wurde für die Schaffung von insgesamt 34 Plätzen U3/U2 auf Basis der Investitionspauschalen Kosten in Höhe von insgesamt 537.472,00 € ermittelt, was einem Eigenanteil für die Stadt Bergkamen von 53.747,20 € (10%) entspricht:

- Familienzentrum Mikado: 6 Plätze U3 und 10 Plätze U2/U3 durch Anbau nach Schließung einer Gruppe 2012 = 324.341 €
- Im Sundern: 12 Plätze U3 durch Umbau nach Schließung einer Gruppe 2012 = 141.131 €
- Kamer Heide: 6 Plätze U3 durch Umbau nach Schließung einer Gruppe 2013 = 72.000 €

Ob die vorgenannten Beträge für die angedachten Maßnahmen auskömmlich sind, muss im Zuge der weiteren Detailplanungen vom zuständigen Fachamt allerdings erst noch ermittelt werden.

3.4.5 Tagespflege

Der Bereich Tagespflege ist nicht so eindeutig planbar wie der Bereich Tageseinrichtungen. Zum einen ist nicht eindeutig definiert, was unter einem Tagespflegeplatz nach KiBiz zu verstehen ist, zum anderen gibt es in diesem Bereich einen ständigen Wechsel sowohl bei den Tagesmüttern als auch bei der Belegung der Tagespflegestellen. Momentan stellt sich die Situation in Bergkamen wie folgt dar:

- für das KiBiz – Jahr 2010/2011 wurde für 50 Kinder U3, die keinen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung haben, ein Förderantrag gestellt.
- investiv gefördert werden in Bergkamen bisher insgesamt 41 Plätze U3 bei 21 Tagespflegestellen mit einer Pauschale von einmalig 500,00 € pro Platz.
- 47 Tagesmütter standen am 31.12.2009 für die Betreuung von Kindern U3 und Ü3 zur Verfügung.
- in Tagespflege insgesamt betreut wurden 2009 83 Kinder U3, wobei rund 60 Kinder länger als 12 Monate in einer Tagespflegestelle waren.

Aus den vorgenannten Daten ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung abzuleiten, dass 2010 etwa 50 Plätze U3 vorhanden sind, weil ein Förderantrag gestellt ist und die meisten dieser Plätze investiv gefördert wurden.

Da angestrebt ist, im Bereich Tagespflege bis 2013 insgesamt 100 Plätze U3 zur Verfügung zu stellen, muss der bisherige Platzbestand verdoppelt werden.

3.5 Umwandlung und Rückbau von Kindergruppen

In einigen Tageseinrichtungen muss für den Ausbau U3 die Zahl der Gruppen reduziert werden, weil das zusätzlich benötigte Raumprogramm nur innerhalb der vorhandenen Bausubstanz geschaffen werden kann. Die mit den Trägern bisher abgesprochenen Investitionsmaßnahmen würden bis 2013 zu folgenden Veränderungen der Gruppenstrukturen führen:

Gruppe	I	II	III	Gesamt
Anzahl 10/11	22	0	40	62
Anzahl 2013	32	1	26	59

In den Gruppenformen I – III können gemäß KiBiz folgende Kinderzahlen betreut werden:

- **Gruppenform I** (20 Plätze) = 4 bis 6 Kinder 2 Jahre + 14 bis 16 Kinder 3 Jahre/älter
- **Gruppenform II** (10 Plätze) = 10 Kinder unter 3 Jahre
- **Gruppenform III** (25 Plätze) = 25 Kinder 3 Jahre / älter

Die vorgenannte Änderung der Gruppenstruktur hat Auswirkungen auf die maximale Platzzahl in den einzelnen Tageseinrichtungen, wobei die Gruppenform I mit 6 Kindern U3 und 14 Kinder Ü3 gerechnet wurde:

Plätze U3

Gruppenform	I	II	III	Gesamt
Anzahl 10/11	132	0	0	132
Anzahl 2013	192	10	0	202

Plätze 3-5 Jahre

Gruppenform	I	II	III	Gesamt
Anzahl 10/11	308	0	1.000	1.308
Anzahl 2013	448	0	650	1.098

Nach Umsetzung des bisher mit den Trägern besprochenen Investitionsprogramms würden für das Kindergartenjahr 2013/2014 rein rechnerisch rund 202 Plätze U3 und 1.098 Plätze 3-5 Jahre in 59 Gruppen in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Unter der Annahme, dass ein Geburtsjahrgang ab 2013 rund 390 Kinder umfasst und dass die Nachfrage nach Plätzen für Kinder 3-5 Jahre 95% beträgt, würden rein rechnerisch 1.112 Plätze benötigt. Da pro Gruppe bis zu 2 Kinder zusätzlich aufgenommen werden können, stünden für die Altersgruppe der Kinder 3-5 Jahre somit ausreichend Plätze zur Verfügung.

In Tageseinrichtungen sollen 2013 nach den bisherigen Planungen 202 Plätze U3 zur Verfügung stehen, weitere 100 Plätze in Tagespflege. Dies würde einer Versorgungsquote von 26% aller Kinder U3 bzw. 39% aller ein- und zweijährigen Kinder entsprechen. Aus Sicht des Jugendamts dürfte damit für Bergkamen ein ausreichender Versorgungsgrad erreicht sein. Würde die vom Land genannte Bedarfsgröße von 32% zugrunde gelegt, müssten bis 2013 rund 375 Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege geschaffen werden. In Bergkamen würden somit rund 70 weitere Plätze U3 benötigt.

4. Familienzentren / „Einrichtungen im sozialen Brennpunkt“

4.1 Familienzentren

Bis 2012 sollen in Nordrhein-Westfalen 3.000 Familienzentren eingerichtet werden, davon 9 in Bergkamen. Die Familienzentren erhalten einen Landeszuschuss in Höhe von 12.000,00 € pro Kindergartenjahr. In Bergkamen haben 5 Tageseinrichtungen inzwischen die Zertifizierung erhalten, eine weitere befindet sich zurzeit im Zertifizierungsverfahren. Um den Trägern und Einrichtungen Planungssicherheit zu geben, hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergkamen am 27.01.2010 über die Vergabe der verbleibenden drei freien Plätze bis 2013 beschlossen, so dass sich folgende Gesamtsituation ergibt

- Evangelische Tageseinrichtung "Mittendrin" (Zertifikat 2007)
- Städtische Tageseinrichtung „Mikado“ (2008)
- AWO-Tageseinrichtung „Vorstadtstrolche“ (2008)
- Katholische Tageseinrichtung „Montessori“ (2009)
- Evangelische Tageseinrichtung Bodelschwinghaus (2009)

- AWO - Tageseinrichtungen „Villa Kunterbunt“ (Zertifizierung 2010)
- AWO Tageseinrichtung „Springmäuse“ (2011)
- Evangelische Tageseinrichtung Büscherstiftung (2012)
- Städtische Tageseinrichtungen „Tausendfüßler“ (2013)

Das Jugendamt arbeitet mit den zertifizierten Familienzentren und den Bewerbern seit 2008 in einem Arbeitskreis regelmäßig zusammen.

4.2 „Einrichtungen im sozialen Brennpunkt“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergkamen hat am 29.04.08 einem Antrag der AWO, Unterbezirk Unna stattgegeben und die Tageseinrichtungen „Krümelkiste“ (Präsidentenstraße) und die „Springmäuse“ (Am Südhang) als „Einrichtungen im Sozialen Brennpunkt“ anerkannt. Gem. § 20 Abs. 3 KiBiz ist die Anerkennung als „Einrichtung im sozialen Brennpunkt“ durch den Jugendhilfeausschuss die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Einrichtungen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15.000,00 € erhalten können. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Landesjugendamt.

Was unter einem sozialen Brennpunkt zu verstehen ist, wird durch das KiBiz nicht näher definiert. Im Rahmen des GTK wurde der Begriff „Sozialer Brennpunkt“ vom zuständigen Ministerium sehr eng ausgelegt. Bis 2006 wurden nur Tageseinrichtungen gefördert, die in Wohngebieten lagen, die als „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms gefördert wurden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des KiBiz hat das MGFFI den Begriff „Sozialer Brennpunkt“ deutlich weiter gefasst. Mit Schreiben vom 12.10.2006 führt das Ministerium u.a. aus, dass sich „eine veränderte Ansicht - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten - über soziale Brennpunkte entwickelt“ hat und es deshalb „eine neue, stets aktuelle und vor allem einheitliche Definition des sozialen Brennpunktes nicht geben“ kann. Das MGFFI fordert die Kommunen und Jugendämter auf, bei der Ausweisung sozialer Brennpunkte „grundsätzlich einen strengen Maßstab anzulegen“, denn „Sinn der erhöhten Förderung ist, nur dort Sonderförderung zu gewähren, wo extreme Sondersituationen vorliegen.“

Auch wenn es sich bei den Siedlungsbereichen im Umfeld der beiden AWO-Tageseinrichtungen nicht um „soziale Brennpunkte“ im engeren Sinne handelt, hat die AWO in ihrem Antrag deutlich gemacht, dass ein hoher Ausländeranteil im Bereich der Präsidentenstraße und ein hoher Anteil sozial schwa-

cher Familien im Bereich der City in den beiden Tageseinrichtungen zu erheblichen personellen Mehrbelastungen führen:

- Eltern müssen aufwendiger und häufiger angesprochen werden
- Bedarfsgerechte Unterstützungsangebote müssen entwickelt und durchgeführt werden
- Kontakte zu Ärzten und Gesundheitsdiensten müssen angeregt und hergestellt werden
- es gibt zusätzliche Kontakte/Gespräche mit dem Jugendamt in Krisensituationen und bei drohender Vernachlässigung
- deutlich mehr Kinder müssen einzeln und intensiv gefördert werden, um ihnen eine Teilnahme am Kindergartenalltag zu ermöglichen
- die gesundheitlichen und hygienischen Aufwendungen bei einzelnen Kindern sind deutlich höher
- sprachliche Barrieren müssen – z.B. mit Hilfe von externen Kräften – durchbrochen werden

Das Landesjugendamt ist diesen Ausführungen ebenfalls gefolgt und hat die beantragten Mittel inzwischen bewilligt.

Am 09.12.2009 hat der Kirchkreis Unna beantragt, das Familienzentrum Bodelschwinghhaus ebenfalls als „Einrichtung im sozialen Brennpunkt“ anzuerkennen. Der Jugendhilfeausschuss ist diesem Antrag am 27.01.2010 gefolgt.

5. Buchungsverhalten der Eltern

5.1 Betreuungszeiten

Das KiBiz ermöglicht den Eltern, drei unterschiedliche Betreuungszeiten (25-35-45 Stunden) zu buchen. Die Betreuungszeiten verteilen sich in den ersten zwei KiBiz – Jahren wie folgt:

	2008 / 2009		2009 / 2010		2010 / 2011	
	Anzahl	davon U3	Anzahl	davon U3	Anzahl	davon U3
25 Stunden	159	15	159	19	243	33
35 Stunden	992	37	941	56	776	57
45 Stunden	361	20	419	25	426	44
Gesamt	1.512	72	1.519	100	1.445	134

Buchungsverhalten der Bergkamener Eltern

	2008 / 2009	2009 / 2010	2010 / 2011
25 Stunden	11 %	10 %	17%
35 Stunden	65 %	62 %	54%
45 Stunden	24 %	28 %	29%

Das Land ist bei seinen Kalkulationen bei Erstellung des KiBiz von folgendem Buchungsverhalten ausgegangen: 25 Stunden = 25% 35 Stunden = 50 %, 45 Stunden = 25%.

5.2 Nachfrage nach Betreuungsplätzen insgesamt

Wie ein namentlicher Abgleich zu Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre zeigt, schwankt die Nachfrage nach Kindergartenplätzen von Jahr zu Jahr. Das Jugendamt geht bei der Bedarfsplanung bei den Kindern 3-5 Jahre zurzeit von einer durchschnittlichen Nachfrage pro Jahrgang von 95% aus.

	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
2009/2010	17%	80%	98%	98%
2010/2011	26%	80%	92%	92%

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die gebildeten Gruppentypen zu Beginn des Kindergartenjahrs 2010/2011, die gebuchten Stunden, die Anzahl der integrativen Plätze und die Gesamtzahl der gemeldeten Plätze zum Stichtag 15.03.2010.

Stand: 15.03.2010	Träger	Grp. 1*		Stundenbuchungen 2*									Int 3*	Ges. 4*	U3 5*
		I	III	125	135	145	225	235	245	325	335	345			
Am Wiehagen	AWO	1	2	1	4	15	0	1	0	9	38	2	0	70	7
August-Bebel-Straße	AWO	2	1	4	13	21	0	0	0	8	19	0	4	69	10
Lessingstraße	AWO	0	1	0	0	0	2	0	1	7	13	4	0	27	3
Ebertstraße	EK	2	1	0	1	34	1	1	0	4	14	5	7	67	14
Pestalozzistraße	KK	0	3	0	0	0	0	0	0	27	30	16	4	77	0
Büscherstraße	EK	0	3	0	0	0	0	0	0	14	31	23	2	70	0
Eichendorffstraße	BK	1	4	2	5	13	0	0	1	15	84	0	5	125	7
Kamer Heide	BK	0	4	0	0	0	0	0	0	14	56	30	1	101	0
Stormstraße	AWO	2	1	15	14	11	0	0	0	4	16	0	0	60	9
Preinstraße	EK	0	2	0	0	0	0	0	0	4	36	12	0	52	0
Am Römerberg	EK	1	2	2	6	11	1	0	0	5	21	17	7	70	6
Am Römerberg	KK	2	1	0	30	10	0	0	0	13	10	3	3	69	8
Im Sundern	BK	2	2	3	21	16	0	0	0	10	35	0	3	88	12
Friedrich-Ebert-Platz	AWO	2	0	3	24	11	0	0	0	0	0	0	0	38	11
Rünther Straße	AWO	0	1	0	0	0	1	1	1	3	13	8	0	27	3
Overberger Straße	KK	1	2	0	3	17	0	0	0	0	44	6	3	73	6
Rünther Straße	EK	0	2	0	0	0	0	0	2	4	29	15	1	51	2
Am Südhang	AWO	2	2	3	4	33	0	0	0	13	21	14	4	92	12
Schulstraße	AWO	3	0	14	23	21	1	0	1	0	4	0	2	66	20
Hort Schulstraße	EK	0	1	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	15	0
Grüner Weg	EK	0	3	0	0	0	0	0	0	9	34	21	4	68	0
Lindenweg	KK	1	2	2	9	9	0	0	0	18	28	1	3	70	4
Bergkamen insges.		22	40	49	157	222	6	3	6	181	591	177	53	1.445	134

1* = Gruppentyp I und Gruppentyp III (Gruppentyp II wurde nicht gebildet)

2* = Gebuchte Stunden (Beispiel 125 = Gruppentyp I, 25 Stunden)

3* = Integrative Plätze

4* = Gesamtzahl der belegten Plätze

5* = Anzahl Plätze U3 (in Gesamtzahl enthalten)

6. Neufassung der Elternbeitragsatzung

6.1 Elternbeiträge im KiBiz

Da das Land darauf verzichtet hat, landeseinheitliche Elternbeiträge festzusetzen, haben die Kommunen bei der Festsetzung der Elternbeiträge weitgehend Gestaltungsfreiheit. Gem. § 23 KiBiz kann das Jugendamt für den Besuch von Tageseinrichtungen Elternbeiträge erheben oder auf diese verzichten. Sofern Beiträge erhoben werden, hat das Jugendamt „eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen“. Darüber hinaus kann das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“ Gem. § 18 Abs. 2 KiBiz können Eltern die Betreuungszeiten für ihre Kinder zwar individuell wählen, aber nur, soweit diese „im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angeboten werden“.

6.2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in Bergkamen

Am 13.12.2007 hat der Rat der Stadt Bergkamen beschlossen, die bis dahin geltende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen neu zu fassen. Die Neufassung wurde notwendig, weil das KiBiz zahlreiche Neuerungen mit sich brachte, die mit der alten Beitragssystematik nicht abzubilden waren. Darüber hinaus sollte die neue Beitragsatzung um den Bereich Tagespflege erweitert werden.

Am 12.06.2008 wurde die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ beschlossen. Am 11.12.2008 wurde die Satzung erstmals geändert, um einzelne Formulierungen an die Anforderungen der Praxis anzupassen.

Am 04.02.2010 beschloss der Rat der Stadt Bergkamen die 2. Änderungssatzung, mit der die seit 2008 geltende sechsstufige Beitragstabelle ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 durch eine elfstufige Beitragstabelle ersetzt wurde. Darüber hinaus wurde die untere Beitragsstufe um 1.000 € auf 16.000 € angehoben.

Am 01.01.2010 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“ (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) in Kraft getreten, das u.a. Veränderungen beim Einkommensteuergesetz, den Kinderfreibeträgen und beim Kindergeld mit sich brachte. Am 18.03.2010 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit eine aktualisierte Fassung der Satzung unter Einbeziehung der aktuellen gesetzlichen Regelungen dem Rat der Stadt Bergkamen erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.3 Eckpunkte der neuen Beitragsstruktur in Bergkamen

Die Elternbeitragsatzung sieht eine Reihe sozialer Komponenten vor:

- Die Einkommensgrenze, unterhalb derer kein Beitrag gezahlt werden muss, wurde auf 16.000 € angehoben (GTK: 12.271€) und es wurden zusätzliche Einkommensstufe eingefügt
- Es wurde eine obere Beitragsgrenze (über 68.750 €) eingefügt
- Die im GTK schon geltende Regelung, für Geschwisterkinder in Tageseinrichtungen keinen Beitrag zu erheben, wurde auf den Bereich der Tagespflege und der offenen Ganztagschule übertragen.

- Für Kinder ab zwei Jahren wurde ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt, um zu vermeiden, dass für Kinder, die gemäß KiBiz in den Gruppentypen I oder III sind, „ungleiche“ Beiträge gezahlt werden müssen.
- Innerhalb der einzelnen Beitragsstufen wurde erstmals eine lineare Beitragsfestsetzung vorgesehen und die Beitragssteigerung zwischen den einzelnen Beitragsstufen wurde progressiv gestaltet. Damit wird erreicht, dass sich der Elternbeitrag zukünftig an dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen orientiert.
- Auch zwischen den Beitragsstufen soll die soziale Komponente bewirken, dass Familien mit hohem Einkommen prozentual mehr zum Gesamt - Beitragsaufkommen beitragen, als Familien mit geringem Einkommen.

6.4 Die neuen Elternbeitragstabellen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sieht der Anlage 1 ab dem KiBiz – Jahr 2010/2011 folgende Staffelung vor:

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Über 2 Jahre Gruppenformen I und III			
0-16.000 €	0,00%	0,00%	0,00%
16.001-20.000 €	2,00%	2,30%	3,60%
20.001-25.000 €	2,15%	2,50%	3,80%
25.001-31.250 €	2,30%	2,70%	4,00%
31.251-37.500 €	2,50%	2,90%	4,25%
37.501-43.750 €	2,70%	3,10%	4,50%
43.751-50.000 €	3,00%	3,45%	4,90%
50.001-56.250 €	3,30%	3,80%	5,30%
56.251-62.500 €	3,60%	4,15%	5,80%
62.501-68.750 €	3,90%	4,50%	6,30%
Über 68.750 €	4,00%	4,60%	6,40%
Beitragsobergrenze	229,17 €	263,54 €	366,67 €

Einkommensstufen	Prozentwerte / Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Unter 2 Jahren Gruppenform II			
0-16.000 €	0,00%	0,00%	0,00%
16.001-20.000 €	4,00%	4,30%	5,60%
20.001-25.000 €	4,15%	4,50%	5,80%
25.001-31.250 €	4,30%	4,70%	6,00%
31.251-37.500 €	4,50%	4,90%	6,25%
37.501-43.750 €	4,70%	5,10%	6,50%
43.751-50.000 €	5,00%	5,45%	6,90%
50.001-56.250 €	5,30%	5,80%	7,30%
56.251-62.500 €	5,60%	6,15%	7,80%
62.501-68.750 €	5,90%	6,50%	8,30%
Über 68.750 €	6,00%	6,60%	8,40%
Beitragsobergrenze	343,75 €	378,13 €	481,25 €

6.5 Beitragsgrenzen im neuen Beitragsmodell

Maßgebend für die Heranziehung der Eltern bleibt weiterhin das Bruttoeinkommen (abzüglich Werbungskosten, abzüglich Freibeträge ab drittes Kind). In der nachfolgenden Tabelle sind untere und obere Grenze der einzelnen Beitragsstufen dargestellt.

Einkommens–Stufen Über 2 Jahre	25 Std. Beitrag von – bis		35 Std. Beitrag von – bis		45 Std. Beitrag von – bis	
	0-16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16.001-20.000 €	26,67 €	33,33 €	30,67 €	38,33 €	48,00 €	60,00 €
20.001-25.000 €	35,84 €	44,79 €	41,67 €	52,08 €	63,34 €	79,17 €
25.001-31.250 €	47,92 €	59,90 €	56,25 €	70,31 €	83,34 €	104,17 €
31.251-37.500 €	65,11 €	78,13 €	75,52 €	90,63 €	110,68 €	132,81 €
37.501-43.750 €	84,38 €	98,44 €	96,88 €	113,02 €	140,63 €	164,06 €
43.751-50.000 €	109,38 €	125,00 €	125,78 €	143,75 €	178,65 €	204,17 €
50.001-56.250 €	137,50 €	154,69 €	158,34 €	178,13 €	220,84 €	248,44 €
56.251-62.500 €	168,75 €	187,50 €	194,53 €	216,15 €	271,88 €	302,08 €
62.501-68.750 €	203,13 €	223,44 €	234,38 €	257,81 €	328,13 €	360,94 €
über 68.750 €		229,17 €		263,54 €		366,67 €

Einkommens–Stufen Unter 2 Jahren	25 Std. Beitrag von – bis		35 Std. Beitrag von – bis		45 Std. Beitrag von – bis	
	0-16.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16.001-20.000 €	53,34 €	66,67 €	57,34 €	71,67 €	74,67 €	93,33 €
20.001-25.000 €	69,17 €	86,46 €	75,00 €	93,75 €	96,67 €	120,83 €
25.001-31.250 €	89,59 €	111,98 €	97,92 €	122,40 €	125,01 €	156,25 €
31.251-37.500 €	117,19 €	140,63 €	127,61 €	153,13 €	162,77 €	195,31 €
37.501-43.750 €	146,88 €	171,35 €	159,38 €	185,94 €	203,13 €	236,98 €
43.751-50.000 €	182,30 €	208,33 €	198,70 €	227,08 €	251,57 €	287,50 €
50.001-56.250 €	220,84 €	248,44 €	241,67 €	271,88 €	304,17 €	342,19 €
56.251-62.500 €	262,50 €	291,67 €	288,29 €	320,31 €	365,63 €	406,25 €
62.501-68.750 €	307,30 €	338,02 €	338,55 €	372,40 €	432,30 €	475,52 €
über 68.750 €		343,75 €		378,13 €		481,25 €

6.6 Elternbeitragsaufkommen

Durch die Neufassung der Beitragssatzung sollte auch das Elternbeitragsaufkommen ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 angehoben werden, um zumindest einen Teil der durch Einführung des KiBiz entstandenen Mehrbelastungen für die Stadt Bergkamen aufzufangen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Gesamtbetriebskosten wäre ohne eine solche Beitragsanpassung die Quote des Elternbeitragsaufkommens in Bergkamen von 11,3 % im letzten GTK -Jahr auf 9,5 % in ersten KiBiz - Jahr gesunken.

Jahr	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
Beiträge	785.000 €	760.000 €	1.045.000 €	1.065.000 €	1.180.450 €
Anteil	11,3 %	10,8 %	13,1 %	12,8 %	13,9 %

Das Land geht bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gesamtbetriebskosten nach wie vor von einem Elternbeitragsaufkommen von 19% aus. Wie vorab dargestellt lag das tatsächliche Beitragsaufkommen in Bergkamen 2009/2010 bei 12,8%. Die Differenz von 6,2 % musste die Stadt Bergkamen tragen, was Mindereinnahmen von rund 518.080 € bedeutete.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation, in der sich zurzeit viele Kommunen in NRW befinden, war auch die Stadt Bergkamen gezwungen ab 2010 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und in diesem Zusammenhang zumindest einen Teil der durch das KiBiz verursachten Mehrbelastungen an die Eltern weiter zu geben.

Mit der Einführung einer elfstufigen Beitragstabelle erwartet das Jugendamt für das KiBiz – Jahr 2010/2011 Mehreinnahmen in Höhe von rund 103.820 €. Dies würde zu einem Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten von 13,9 % führen. Die neue Beitragsstaffelung führt bei allen Eltern zu finanziellen Mehrbelastungen, die bei den Familien mit einem Einkommen am „unteren“ Rand deutlich geringer ausfallen als bei den Familien, deren Einkommen sich unmittelbar unterhalb der nächst höheren Beitragsstufe befinden. Alle Familien haben allerdings die Möglichkeit, ihre „Kinderbetreuungskosten“ steuerlich als „Werbungskosten“ geltend zu machen.

6.7 Betreuungsstunden

Für das KiBiz – Jahr 2009/2010 wurden von den Eltern folgende Betreuungsstunden gewählt:

Einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Gesamt
00 bis 15 T€	30	277	172	479
15 bis 25 T€	31	148	54	233
25 bis 37 T€	50	198	70	318
37 bis 50 T€	22	130	37	189
50 bis 62 T€	15	58	18	91
Über 62 T€	16	81	40	137
Gesamt	164 (11,4%)	892 (61,6%)	391 (27,0%)	1.447

Wie in vielen anderen Kommunen auch zu beobachten, ist der Anteil der Eltern, die nur 25 Stunden buchen auch in Bergkamen deutlich geringer als vom Land erwartet, während der Anteil der 35 Stunden deutlich über den Landesprognosen liegt. Das Land erwartete eine Verteilung von 25% - 50% - 25% (25-35-45-Stunden) bei den Gruppenformen I und III.

Zurzeit zahlen rund 570 Eltern keinen Kindergartenbeitrag. Zu den 479 Eltern, die aufgrund ihres geringen Einkommens von der Beitragspflicht befreit sind kommen noch 91 Eltern, die zwei oder mehr Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege oder der OGS betreuen lassen. Der Anteil der Nichtzahler liegt in Bergkamen somit bei 39,4 %.

Bei den Stundenbuchungen im Kindergartenjahr 2009/2010 fällt weiterhin auf, dass rund 45% der Eltern, die 45 Stunden gebucht haben, aufgrund ihrer Einkommenssituation keinen Kindergartenbeitrag leisten müssen. Das Jugendamt sieht deshalb die Notwendigkeit, im nächsten Kindergartenjahr die Kriterien bei der Zuweisung der Stundenkontingente gemeinsam mit den Einrichtungen neu festzulegen und sich bei Bedarf auch im Einzelfall den Betreuungsbedarf belegen zu lassen.

7. Besondere Betreuungsformen

7.1 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Gem. § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

7.1.1 Betreuungsformen

Die Förderung behinderter Kinder erfolgt in Einzelintegration oder in heilpädagogischen Einrichtungen. Die Fördermöglichkeit in sogenannten „Schwerpunkteinrichtungen“ ist ab 01.08.2010 nicht mehr vorgesehen. Bisher war das Familienzentrum „Mittendrin“ als einzige Einrichtung in Bergkamen als Schwerpunkteinrichtung anerkannt.

Die häufigste Betreuungsform ist die Einzelintegration in regulären Tageseinrichtungen, wobei bis zu vier behinderte Kinder in einer Einrichtung zusammen betreut werden können. Die Gruppengröße kann bis zu 25 Kinder betragen, wobei das Jugendamt die Empfehlung ausspricht, behinderte Kinder in einer Gruppe mit maximal 20 Kindern zu betreuen. Die Aufnahme zusätzlicher Kinder, die das KiBiz vorsieht (bis zu 2 pro Gruppe) ist für die Gruppe, in der behinderte Kinder betreut werden, nicht möglich.

Der heilpädagogische Kindergarten Königsborn (HPK) ist eine teilstationäre Tageseinrichtung für Kinder mit vielfältigen Behinderungen unterschiedlichen Schweregrades und ist Teil des Lebenszentrums Königsborn. In fünf heilpädagogischen Gruppen und einer Sprachheilgruppe werden derzeit rund 60 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut. Die therapeutische Förderung in der Einrichtung ist der Regelfall.

7.1.2 Antragsverfahren

Die Erziehungsberechtigten können einen schriftlichen Antrag auf integrative Erziehung im Kindergarten ihrer Wahl stellen, wobei die Anmeldung des Kindes möglichst im Zuge des Anmeldeverfahrens bis zum 15.03. erfolgen sollte. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist und berät die Eltern über die weiteren Verfahrensschritte. Die Einrichtung stellt dann einen „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den behinderungsbedingten Betriebskosten“ zusammen mit einer Einverständniserklärung der Eltern, einer pädagogischen Stellungnahme der Einrichtung und einer ärztlichen Stellungnahme – über das zuständige Jugendamt – beim Landesjugendamt.

7.1.3 Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung von Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, setzt sich zurzeit aus drei Teilsummen zusammen:

- Gemäß Anlage zu § 19 KiBiz erhalten Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b.
- Darüber hinaus fördert der Landschaftsverband auf Grundlage der „Richtlinien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ vom 19.12.2008 die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind in Kindertagesein-

richtungen bis zum Beginn der Schulpflicht. Der LWL gewährt die Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt und ergeben sich aus der Anlage zu Ziffer 5.1 der Richtlinien.

- Seit Inkrafttreten des KiBiz erhalten die Tageseinrichtungen gemäß der Richtlinien des LWL für bis zu vier Kinder jeweils einen Zuschuss von 1.500,-- € pro Kind als ergänzende Leistung zu den Kindpauschalen nach KiBiz. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbetrag soll sich ab 2010/2011 um 25% pro Jahr vermindern.
- Die vorgenannte Regelung gilt für Kinder, die in Einzelintegration oder in Schwerpunkteinrichtungen gefördert werden. Für Kinder, die in heilpädagogischen Einrichtungen betreut werden, übernimmt der Landschaftsverband die entstehenden Kosten.

7.1.4 Bedarf nach integrativen Plätzen in Bergkamen

Im laufenden und im kommenden Kindergartenjahr werden rund 60 Kinder aus Bergkamen integrativ gefördert, davon der Großteil (rund 85%) in Einzelintegration. Die Problemlagen dieser Kinder sind sehr vielfältig, häufig handelt es sich um Mehrfachbehinderungen mit unterschiedlichen Ursachen und in unterschiedlich intensiver Ausprägung. Entwicklungsverzögerungen und Sprachstörungen sind bei mindestens 50% der Kinder der Anlass für die Förderung, auch Störungen im Sozialverhalten und motorische Defizite werden häufig genannt.

Allerdings liegen dem Jugendamt über die Situation behinderter Kinder in Bergkamen nicht sehr umfangreiche Informationen vor. Dies liegt vor allem daran, dass das Jugendamt im Antragsverfahren nur weiterleitende Instanz ist und die entscheidenden Institutionen – vor allem aus Gründen des Datenschutzes – Informationen nur sehr eingeschränkt weitergeben. So liegen dem Jugendamt zurzeit weder belastbare statistische Daten über den quantitativen Bedarf nach integrativen Förderangeboten in Bergkamen vor, noch über die Qualität und den Erfolg der durchgeführten Fördermaßnahmen.

7.2 Betreuung von Schulkindern

7.2.1 Förderung von Hortgruppen aus Landesmitteln ab dem Jahr 2008

Die Betreuung schulpflichtiger Kinder in NRW erfolgt ab 2008 überwiegend in der offenen Ganztagschule im Primarbereich. Die Betreuung von Kindern in Hortgruppen ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen und für einen noch nicht konkret bezeichneten Übergangszeitraum möglich. So werden ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 Hortgruppen nur noch im Rahmen eines Kontingentes von 20 % der Ende 2005 bestehenden Hortgruppen (das sind landesweit rund 5.800 Plätze) mit Landesmitteln gefördert. Gefördert werden nur noch Horte für Kinder mit besonderen Förderbedarfen oder Hortgruppen in Regionen mit problematischer Sozialstruktur. Gemeint sind hier insbesondere Horte

- die überwiegend Kinder aus anerkannten sozialen Brennpunkten oder Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf betreuen, wenn eine adäquate Förderung der Kinder durch eine offene Ganztagschule noch nicht gewährleistet werden kann.
- die eine besondere Aufgabenstellung erfüllen, die über die der offenen Ganztagschule noch hinausgeht. In diese Fallgruppe gehören auch Hortgruppen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf (z.B. Hilfen zur Erziehung).

Das Jugendamt der Stadt Bergkamen hat 2007 beim Landesjugendamt die Weiterförderung der Hortgruppe in der Friedenskirche beantragt, da in der Gruppe überwiegend Kinder aus Familien betreut

wurden, die erzieherische Hilfen vom Jugendamt erhielten. Das Landesjugendamt hat dem Antrag am 20.12.2007 entsprochen, so dass zurzeit in der Friedenskirche noch 15 Hort-Plätze (mit 35 Stunden) zur Verfügung stehen.

7.2.2 Schulkindbetreuung außerhalb einer Hortgruppe

Gemäß § 19 Abs. 5 KiBiz kann für Kinder im schulpflichtigen Alter nur dann die Kindpauschale nach der Anlage zum KiBiz geltend gemacht werden, wenn die Kinder am 1. August 2008 schon einen Platz in einer Tageseinrichtung hatten. Die Kindpauschale für Schulkinder, die nicht in einer Hortgruppe betreut werden, wird längstens bis zum 31.12.2012 gezahlt. In der evangelischen Tageseinrichtung Bodelschwinghhaus werden zurzeit noch Schulkinder betreut.

7.3 Spielgruppen / Mutter-Kind-Gruppen

Anfang 2010 waren beim Jugendamt Bergkamen 8 Spielgruppen und 11 Mutter-Kind-Gruppen gemeldet. Spielgruppen, für deren Betrieb eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamts notwendig ist, sind zwar keine Betreuungsangebote im Rahmen des KiBiz, aber aus Sicht des Jugendamts eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen.

In Spielgruppen werden zwischen 10 bis 15 Kinder an ein oder zwei Tagen in der Woche für zwei bis drei Stunden betreut. Die Betreuung wird von zwei Privatpersonen durchgeführt, von denen eine mindestens eine Ausbildung zur Erzieherin hat. Die Gruppenangebote werden in Anbindung an einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt und finden oft in dessen Räumlichkeiten (Tageseinrichtungen oder Gemeindehäuser) statt. Die Spielgruppen finanzieren sich aus Elternbeiträgen und Spenden, die Nutzung der Räumlichkeiten ist für die meisten Gruppen unentgeltlich.

Das Jugendamt erstellt und verteilt jährlich einen Flyer, der den aktuellen Bestand der Spielgruppen wiedergibt. Darüber hinaus lädt das Jugendamt (Familienbüro) mindestens halbjährlich die Leiterinnen der Spielgruppen zu einem Erfahrungsaustausch ein.